

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 12 (1836)  
**Heft:** 7

**Rubrik:** Historische Analekten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Historische Analekten.

---

### Die Jubelfeier der Reformation 1719.

A. 1718, den 24. Nov. Wegen dem von Hr. Decano Walser notificierten Jubel-Fäst betreffende, ist erkannt, daß Meine Herren die Feyerung dessen bei uns nicht für nöthig ansehen, sonder als etwas neues und unbekanntes, mithin aber den Hrn. Predigern unsers Lands freigestellt seyn solle, am nächstkommenden Neujahrs Tag, bey Ablegung des gebührlichen Wunsches, und aber nicht in Erklärung oder Applicierung des Textus, nach Belieben, oder gar nicht, dessen Meldung zu thun, oder aussetzen mögen, als solle um dieses ein Antwort an Hohermelten Decanum, zur Nachricht dienende, gemacht werden solle.

555016

### Zur Geschichte unserer Justiz.

A. 1710, den 23. Nov. In Faliments Sachen war erkannt, daß, wer mehr als fl. 100 verthut und nicht bezahlen kann, dem soll Wein und Most zu trincken ab den Sanktlen verboten werden.

A. 1713, den 11. May. Ansehende diejenigen Personen, welche sich leyder mit etwas wenigem Diebstahl vergriffen haben, und wie dieselbe mit wenigstem Kosten abzustrafen sein möchten, ist erkannt, daß zu ihrer Züchtigung an denen Orthen, wo Rath gehalten wird, sogenannte Trüllen gemacht werden, um dieselben dannzumahlen für ein halbe Stund, oder ganze, je nach Befinden, darinnen sitzen lassen, in Hoffnung, daß durch dieses Mittel solch anfangende Dieben von diesem leydigen Handwerk möchten abgeschreckt werden.